

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln, Spenting 10, 24405 Mohrkirch, beantragt gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Landeswassergesetz (LWG) und den §§ 140, 136 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Änderung der Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Spenting dahingehend, dass die Menge der maximal zulässigen Wasserentnahme zukünftig 1.700.000 m³ / Jahr beträgt. Die Wasserentnahme soll zukünftig aus den Brunnen Br. 2, Br. 4, Br. 5, Br. 6, und Br. 7 erfolgen. Die Wasserentnahme aus dem Brunnen Br. 7 erfolgt als Ersatz für den außer Betrieb genommenen und zurückgebauten Brunnen Br. 1.

Die Entnahme, die der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Sörup, Mittelangeln Ortsteil Satrup, Mohrkirch, Ahneby, Ausacker, Stoltebüll, Stangheck, Rügge, Mittelangeln Ortsteil Rüde, Sterup, Böel, Saustrup, Esgrus, Norderbrarup, Niesgrau, Scheggerott, Oersberg und Wagersrott dient, soll somit aus den folgenden vorhandenen Brunnen, die sich in der Gemeinde Mohrkirch befinden, erfolgen:

Brunnen Br. 2, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz, Flur 2, Flurstück 6
Brunnen Br. 4, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz, Flur 1, Flurstück 39/1
Brunnen Br. 5, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz, Flur 1, Flurstück 39/1
Brunnen Br. 6, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz, Flur 1, Flurstück 39/1
Brunnen Br. 7, Gemarkung Mohrkirch-Osterholz, Flur 6, Flurstück 31

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens führt der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig (Fachdienst Umwelt) als zuständige Behörde zunächst das Anhörungsverfahren durch.

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom 8. Februar 2024 bis 7. März 2024

beim

**Amt Süderbrarup,
Der Amtsvorsteher,
Hauptamt,
team Allee 22,
24392 Süderbrarup**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
sowie Montag von 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung (Tel.: 04641/78-0)

sowie

**beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Umwelt,
Zimmer 439,
Flensburger Str. 7,
24837 Schleswig**

Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel.: 04621/87-232).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 21. März 2024
(2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
= Ende der Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 662.WBV.073074010x** Einwendungen gegen den Antrag bei den genannten Behörden erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG sind bei den genannten Behörden innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können:

1. eingehende Anträge auf Erteilung einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 15 Satz 3 LWG),
2. erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 16 Abs. 2 WHG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden sowie die Stellungnahmen der Vereinigungen gemäß § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekannt gegeben, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 24. Januar 2024

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Unterschrift
Frennesen